

**Amtsgericht München**

Az.: 142 C 10059/12



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

1) [REDACTED]  
- Beklagte -

2) [REDACTED]  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]  
wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 18.09.2012  
folgenden

## Beschluss

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Die Beklagten zahlen zur Abgeltung der Klageforderung an die Klägerin 700,- €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche abgegolten, ebenso etwaige Ansprüche der Klägerin gegen den Sohn der Beklagten [REDACTED] sowie die Tochter [REDACTED]

2. Von der Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 1/4, die Beklagten tragen gesamtschuldnerisch 3/4.

II. Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht

nicht.

III. Der Termin vom 19.09.2012 wird aufgehoben.

gez.



Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift



19.2012

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle